Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz (TLAtV) Regionalinspektion Erfurt Regionalinspektion Gera Regionalinspektion Suhl Regionalinspektion Nordhausen Linderbacher Weg 30 Otto-Dix-Straße 9 Gerhart-Hauptmann-Straße 3 Hölderlinstraße 1 99099 Erfurt 07548 Gera 98527 Suhl 99734 Nordhausen Tel.: 0361-3788 -300 Tel.: 0365-8211 -0 Tel.: 03631-6133 -0 Tel.: 03681-7348 -00 Fax: 03631-6133 -61 Fax: 0361-3788 -380 Fax: 0365-8211 -104 Fax: 03681-7348 -90 Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Kleinfeuerwerks Antragsteller: Durchführender: (wenn vom Antragsteller abweichend) Name Vorname Name Vorname geb. am Telefon/Fax geb. am Telefon/Fax Straße, Hausnr. Straße, Hausnr. PLZ, Ort PLZ, Ort a) Ich beantrage hiermit die Freistellung vom Verwendungsverbot des § 23 Abs. 1 gem. § 24 Abs. 1 der 1. SprengV. □ b) Ferner beantrage ich die zum Erwerb des vorgesehenen Kleinfeuerwerks notwendige Ausnahme vom § 21 Abs. 1 gem. § 24 Abs. 1 der 1. SprengV. Anlass: Veranstaltungs- bzw. Abbrennort: Straße, Haus-Nr. PLZ, Ort Veranstaltungstag: Abbrennzeit: Uhrzeit von - bis C) Ich versichere, dass ich der Grundstückse igentümer des Abbrandortes bin bzw. das Einverständnis des Grundstückseigentümers vorliegt. Das Abbrennen findet nicht in der Nähe von Kirchen. Krankenhäusern.

	Kinder- und Altersheimen oder besonders (brand-) gefährdeten Objekten statt.
□ d)	Dem Antrag ist ein Nachweis über eine das Schadensrisiko FEUFRWERK abdeckende Haftoflichtversicheru

d) Dem Antrag ist ein Nachweis über eine das Schadensrisiko FEUERWERK abdeckende Haftpflichtversicherung für den Durchführenden (Bestätigung des Versicherungsunternehmens) beigefügt.

□ e)	Stellungnahme der zuständigen Ordnungsbehörde:					
	Dem Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen der Klasse II wird					
	zugestimmt (wie oben beantragt)	mit Auflagen zugestimmt (siehe Beiblatt)		nicht zugestimmt		
		Name	Unterschrift	Stempel		
Nicht vom Antragsteller auszufüllen!!						

Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers

Hinweise: Für die Ausnahmegenehmigung kann in Abhängigkeit vom Verwaltungsaufwand (z.B. Vorortbesichtigungen, Einholung von Stellungnahmen) eine Gebühr bis zu 200 € erhoben werden. Der Antrag ist **spätestens 2 Wochen vor** der Veranstaltung zu stellen, andernfalls ist eine rechtzeitige Bearbeitung nicht sichergestellt.